

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 25 und 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Könnern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	308 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	399 v. H.
Gewerbesteuer	369 v. H.

§ 2

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern vom 05.12.2013 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister
der Stadt Könnern

(Siegel)